



Statuten des **Schützenverein Triesenberg,** Triesenberg

§ 1

Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen SCHÜTZENVEREIN TRIESENBERG besteht in Triesenberg nach den Art. 246 ff des Personen- und Gesellschaftsrechtes vom 20. Januar 1926 LGBl. Nr. 4, i.d.g.F., ein Verein auf unbestimmte Dauer.

§ 2

Zweck

Der Schützenverein Triesenberg hat vornehmlich den Zweck, das Schiesswesen zu fördern und zu pflegen und seinen Mitgliedern und Jungschützen die Möglichkeit des Trainings und sportlicher Wettkämpfe zu geben.

Ein weiterer Hauptzweck des Vereins bildet die Pflege von sozialen und persönlichen Kontakten unter Gleichgesinnten.

Der Schützenverein Triesenberg ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden.

Die Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, welcher das Gesuch der Vereinsversammlung anlässlich der nächsten Vereinsversammlung zur Entscheidung vorlegt.

Vorausgesetzt, der Bewerber um die Mitgliedschaft zahlt den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr vollständig ein, kann der Vorstand den Bewerber bis zur Entscheidung der Vereinsversammlung provisorisch aufnehmen und ihn am Vereinsleben teilhaben lassen.

Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt zum Schützenverein Triesenberg die Vereinsstatuten und verpflichtet sich, den Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Juniorenmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Gönnermitgliedern

Für Juniorenmitglieder gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. September 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WaffG), LGBl. 2008, Nr. 275, i.d.g.F.

Zu Ehrenmitgliedern können über Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung jene Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden jeweils von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Für jede Mitgliederkategorie gemäss § 4 können unterschiedlich hohe Mitgliederbeiträge festgesetzt werden. Zudem kann die Höhe der Mitgliederbeiträge auch innerhalb der Kategorien entsprechend der Häufigkeit der Teilnahme an Vereinsanlässen oder anhand anderer objektiver Kriterien zusätzlich gestaffelt ausgestaltet werden.

Der Vorstand kann diesbezüglich ein Reglement ausarbeiten.

Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.

Die Vereinsversammlung bestimmt, ob Aufnahmebeiträge zu bezahlen sind.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss

Es steht jedem Mitglied frei, aus dem Verein wieder auszutreten. Das austretende Mitglied hat jedoch das Austrittsgesuch spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich beim Vorstand einzureichen, ansonsten die Mitgliedschaft ein weiteres Jahr fort dauert. Dem so fristgerecht eingereichten Austrittsgesuch wird grundsätzlich stattgegeben, es sei denn, dass das austretende Mitglied noch Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen hat.

Mitglieder können durch den Vorstand oder durch die Vereinsversammlung jederzeit fristlos und unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe für einen fristlosen Ausschluss sind jedenfalls die Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung

oder die Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins bzw. überhaupt die Nichterfüllung von Pflichten gegenüber dem Verein.

Bei einem Ausschluss durch den Vorstand ist der Entscheid durch die Vereinsversammlung zu bestätigen.

Bei Ausschluss bzw. Austritt eines Mitgliedes bleiben offene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen und sind jedenfalls weiterhin geschuldet. Zudem haben Mitglieder, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung der von ihnen bis dahin geleisteten Beiträge oder Zahlungen.

§ 7

Haftpflichtversicherung

Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung ab. Die Vereinsversammlung beschliesst, ob zu dieser Haftpflichtversicherung noch eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden soll.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

§ 9

Die Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Sämtliche Vereinsmitglieder sind maximal 40 und mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstermin zur Vereinsversammlung durch schriftliche Mitteilung einzuladen. Auf dieser Mitteilung sollen die Tagesordnungspunkte aufscheinen. Die Einberufung selbst hat mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind allerdings nur Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitglieder. Die Stimmberechtigten haben jeweils eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich.

Anträge von Mitgliedern, über welche anlässlich der Vereinsversammlung Beschluss zu fassen ist, sind dem Vorstand vor Versand der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Die ordentliche Vereinsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sofern es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder mit schriftlicher, begründeter Eingabe dies verlangen, hat der Vorstand binnen 60 Tagen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Beschlüsse einer ausserordentlichen Vereinsversammlung sind jenen einer ordentlichen Vereinsversammlung gleichzusetzen.

Abstimmungen und Wahlen an der Vereinsversammlung werden offen durchgeführt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Damit die Vereinsversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens 1/20 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind an einer Vereinsversammlung nicht genügend Stimmen vertreten, so kann eine zweite Vereinsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist, wobei auch in einer solchen Vereinsversammlung die Auflösung des Vereins einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder bedarf.

Sofern das Gesetz oder diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehrheitsquorum verlangen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Insbesondere die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der Obmann den Stichentscheid; bei dessen Abwesenheit der Versammlungsleiter.

In die Befugnisse der Vereinsversammlung fallen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Berichts des Obmanns und dessen Entlastung
- c) Genehmigung des Berichts des Schützenmeisters und dessen Entlastung
- d) Genehmigung des Berichts des Kassiers und dessen Entlastung
- e) Genehmigung des Berichts der Revisoren und deren Entlastung
- f) Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- g) Festsetzung der Jahres- sowie der Aufnahmebeiträge
- h) Abschluss einer Zusatzversicherung
- i) Anträge des Vorstandes bzw. einzelner Vereinsmitglieder
- j) Änderung und Erlass der Statuten sowie spezieller Reglemente im Rahmen dieser Statuten und der gesetzlichen Bestimmungen
- k) Auflösung des Vereins
- l) Allfälliges

§ 10

Der Vorstand

Die Leitung des Vereins steht dem Vorstand zu. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, normalerweise aber aus fünf Personen. Er besteht normalerweise aus:

- a) dem Obmann
- b) dem Schützenmeister
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem Beirat

Die Mitglieder des Vorstandes können - müssen aber nicht - gleichzeitig Vereinsmitglied sein.

Jedes Vorstandsmitglied hat aber unabhängig von seiner Vereinsmitgliedschaft ein Teilnahmerecht an der Vereinsversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei im Sinne der Kontinuität in einem Jahr normalerweise nicht mehr als etwa die Hälfte der Vorstandsmitglie-

der zur Wahl stehen sollten. Nach Ablauf der Amtsdauer ist ein Vorstandsmitglied wieder wählbar.

Die Vorstandmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Obmannes doppelt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Vorstandmitglieder erforderlich. Wenn nur zwei Vorstandmitglieder anwesend sein sollten, ist ausnahmsweise Einstimmigkeit erforderlich. Der Vorstand hat die Belange des Vereins nach besten Kräften zu wahren und handelt selbständig, soweit seine Befugnisse nicht durch Gesetz und Statuten eingeschränkt sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vertretung des Vereins nach aussen
- b) die Kontrolle der Einhaltung der Statuten
- c) die Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e) die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) die Erstattung des Jahresberichtes an die Vereinsversammlung
- g) die Versicherung des Inventars
- h) die Ernennung von Stellvertretern für verhinderte Funktionäre
- i) die Organisation des Schiessbetriebes
- j) die Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen sowie überhaupt alle jene Geschäfte, welche im Vereinsinteresse liegen und nicht von solcher Wichtigkeit sind, dass sie durch die Vereinsversammlung erledigt werden müssen.

In all jenen, in den Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, jedoch immer im Interesse des Vereins. Bei wichtigen Fragen hat sich der Vorstand an die Vereinsversammlung zu wenden.

§ 11

Der Obmann

Der Obmann beruft die Vorstandssitzungen ein und führt den Vorsitz sowohl im Vorstand als auch in der Vereinsversammlung. In seinem Verhinderungsfalle wählt der Vorstand seinen Stellvertreter.

Insbesondere ist es Aufgabe des Obmannes, den Verein nach aussen hin zu vertreten, die Geschäfte des Vereins und die Tätigkeit des Vereins zu leiten.

Der Obmann hat zudem die Tätigkeit der übrigen Vorstandmitglieder zu überwachen und überhaupt alle jene Anordnungen zu treffen, die im Interesse des Vereins notwendig werden und welche nicht anderen Organen ausdrücklich zugedacht sind.

Der Obmann hat der Vereinsversammlung jährlich über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 12

Der Schützenmeister

Der Schützenmeister hat die Oberaufsicht und Leitung über das gesamte Schiesswesen. Er überwacht insbesondere Schiessveranstaltungen und Schiessübungen und ist im Besonderen für die Ausbildung der Schützen verantwortlich.

Er erstattet der Vereinsversammlung jährlich Bericht über die Schiessstätigkeit.

§ 13

Der Kassier

Der Kassier besorgt die Einziehung der Mitgliederbeiträge und führt das gesamte Rechnungswesen. Er legt jährlich der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vor. Er stellt den durch den Vorstand zu beratenden Voranschlag auf. Die vom Verein zu bezahlenden Rechnungen werden durch ihn bezahlt; jedoch sind sämtliche Rechnungen durch den Obmann zu visieren.

Der Kassier berichtet der Vereinsversammlung jährlich anhand der Jahresrechnung über die wichtigsten finanziellen Vorgänge des letzten Jahres.

§ 14

Der Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle sowohl über die Vereinsversammlung als auch über die Sitzungen des Vorstandes.

§ 15

Die Revisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, die gesamte Geschäftsführung, insbesondere die Tätigkeit des Kassiers zu prüfen. Sie erstatten jährlich an die Vereinsversammlung einen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit und unterzeichnen im Falle der Richtigkeit den jährlichen Bericht des Kassiers. Den Revisoren steht jederzeit das Recht zu, Einsicht in die Geschäftsführung und in sämtliche Unterlagen zu nehmen. Der Vorstand hat die Revisoren in jeder Hinsicht zu unterstützen und ihnen insbesondere die Unterlagen mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung zur Verfügung zu stellen.

Als Revisoren dürfen sowohl natürliche als auch juristische Personen gewählt werden. Deren Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen aber nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

§ 16 Zeichnungsrecht

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen sowohl gerichtlich als auch aussergerichtlich. Rechtsverbindlich unterzeichnet für den Verein der jeweilige Obmann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Obmannes einzelne Geschäfte an eines oder mehrere Vorstandsmitglieder oder an Dritte delegieren. Insbesondere auch bei einer Delegation von Rechtsgeschäften an Dritte bleibt jedoch der Vorstand der Vereinsversammlung gegenüber letztlich verantwortlich.

§ 17 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Aufnahmegebühren
- c) Einnahmen aus Schiessanlässen
- d) sonstige Einnahmen

Diese Einnahmen werden im Wesentlichen verwendet zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten, zur Bestreitung der durch Vereinsanlässe erwachsenden Auslagen sowie für notwendige Aufwendungen, die im Interesse des Vereins von den Vorstandsmitgliedern gemacht werden.

§ 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften bloss bis zur Höhe des geschuldeten und noch nicht bezahlten Jahresbeitrages.

Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen können, lehnt der Verein jegliche Haftung ab.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins muss das gesamte Vereinsvermögen an einen allfälligen, in Triesenberg ansässigen Nachfolgeverein mit vergleichbarem Zweck übergeben werden. Ob der Zweck eines solchen Nachfolgevereins „vergleichbar“ ist, entscheidet die Vereinsversammlung mit dem gleichen Mehrheitsbeschluss, wie er für die Auflösung vorgesehen ist.

Sind die Voraussetzungen zur Übergabe des Vereinsvermögens an einen Nachfolgeverein nicht gegeben, wird das Vereinsvermögen bei Auflösung der Gemeinde Triesenberg übergeben.

Die Gemeinde Triesenberg muss das Vermögen für 10 Jahre zugunsten eines allenfalls gegründeten Nachfolgevereins verwalten und kann es ihm dann nach freiem Ermessen auszahlen. Falls bis zum Ablauf der 10 Jahre kein solcher Nachfolgeverein gegründet wurde, muss die Gemeinde Triesenberg das Vermögen zu einem gemeinnützigen Zweck verwenden.

§ 21

Allgemeine Bestimmungen

Zur Umsetzung dieser Statuten und des Vereinszwecks können die Vereinsversammlung und – sofern diese Statuten es vorsehen – der Vorstand jederzeit Ausführungsreglemente erlassen.

Der Schützenverein Triesenberg ist befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und diese Statuten dort zu hinterlegen.

Jedem Mitglied des Vereins werden die Statuten zugänglich gemacht.

Soweit in diesen Statuten von „Schriftlichkeit“ die Rede ist, sind darin alle Möglichkeiten zur Übermittlung von Schriftzeichen eingeschlossen, also insbesondere auch Post, Fax und e-mail.

Diese revidierten Statuten treten nach Annahme durch die Vereinsversammlung sowie durch Unterzeichnung durch den Obmann und durch ein zweites Vorstandsmitglied mit Datum der betreffenden Vereinsversammlung in Kraft und ersetzen die älteren Statuten mit Datum vom 04.03.1994 und vom 05.02.1971.

Triesenberg, 10. März 2018

Schützenverein Triesenberg

Reinold Bühler
Obmann

Baptist Beck
Ehrenobmann